

Gemeinde Rockenberg
Bebauungsplan Nr. 13 „Rockenberg Süd“

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gem. § 4 Abs. 1 BauGB vom 23.07.2018 – 27.08.2018

Auswertung der Stellungnahmen

Behörde, Träger öffentlicher Belange	Antwort	keine Antwort	Behörde, Träger öffentlicher Belange	Antwort	keine Antwort
Amprion GmbH		x	HGON Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e.V.		x
Amt für Bodenmanagement Büdingen	x		IHK Gießen-Friedberg	x	
Arbeitsgemeinschaft Hessische Industrie- und Handelskammern		x	Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	x	
Avacon AG	x		Kreisausschuss des Wetteraukreises	x	
Bad Nauheim	x		LAG der Hessischen Frauenbüros		x
Bischöfliches Ordinariat Mainz		x	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	x	
Botanische Vereinigung für Naturschutz in Hessen (BVNH) e.V.		x	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	x	
Bund Freikirchliche Gemeinden		x	Landessportbund Hessen e.V.		x
Bund Freikirchlicher Pfingstgemeinden		x	Landesverband der Jüdischen Gemeinden in Hessen	x	
BUND Landesverband Hessen e.V.		x	Landesverband des Hessischen Einzelhandels e.V.		x
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz		x	Landeswohlfahrtsverband Hessen	x	
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x	Landrat des Wetteraukreises		x
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben		x	LJV Landesjagdverband Hessen e.V.		x
Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	x		Münzenberg		x
Bundeseisenbahnvermögen		x	NABU Landesverband Hessen		x
Butzbach		x	Ober-Mörlen		x
DB Services Immobilien GmbH	x		Ortslandwirte Rockenberg und Oppershofen	x	
Deutsche Gebirgs- und Wandervereine		x	ovag - Wasserwerk Inheiden	x	
Deutsche Telekom Technik GmbH	x		ovag Netz AG	x	
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband		x	PLEDOC	x	
Deutscher Wetterdienst	x		Polizeipräsidium Mittelhessen	x	
DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	x		Regierungspräsidium Darmstadt	x	
Die Heilsarmee		x	Regionalverband FrankfurtRheinMain	x	
Eisenbahn-Bundesamt	x		RMV Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH	x	
Energie und Versorgung Butzbach GmbH	x		Schutzgemeinschaft Deutscher Wald		x
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau		x	Staatlich technische Überwachung Hessen		x
Forstamt Nidda	x		STRABAG		x
Fraport AG	x		TenneT TSO GmbH	x	
Handwerkskammer Wiesbaden	x		Verband Hessischer Fischer e.V.		x
Hessen Mobil		x	Verwaltung der staatlichen Schlösser und Gärten in Hessen		x
Hessenenergie GmbH		x	Wasserverband Kinzig		x
Hessische Diözese der Selbständigen Evang- Luth. Kirche		x	Wasserverband Nidda		x
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	x		Wölfersheim		x
Hessische Landesbahn GmbH		x			

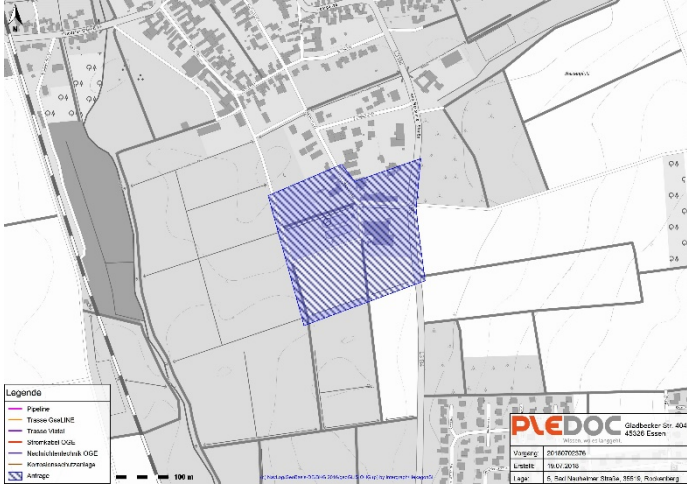
Beteiligungsliste der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange der frühzeitigen Beteiligung

Behörde / sonstige Träger öffentliche Belange

1.	Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland.....	5
2.	Landeswohlfahrtsverband Hessen.....	5
3.	Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen.....	5
4.	Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie.....	5
5.	Handwerkskammer Wiesbaden	5
6.	PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH.....	6
7.	Amt für Bodenmanagement Büdingen	7
8.	ovag Wasser Services	8
9.	Deutsche Flugsicherung DFS	10
10.	avacon	10
11.	TenneT TSO GmbH.....	10
12.	HessenForst Forstamt Nidda	11
13.	Landesamt für Denkmalpflege Hessen	11
14.	Deutsche Bahn AG	14
15.	Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen.....	14
16.	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung	15
17.	Ortslandwirte Rockenberg und Oppershofen.....	17
18.	Polizeipräsidium Mittelhessen.....	17
19.	Fraport AG	18
20.	Rhein-Main-Verkehrsverbund	18
21.	Eisenbahn-Bundesamt.....	18
22.	Deutscher Wetterdienst	19
23.	ovag Netz GmbH	20
24.	Stadt Bad Nauheim	22
25.	IHK Gießen-Friedberg.....	23
26.	Der Kreisausschuss des Wetteraukreises	23
27.	Deutsche Telekom Technik GmbH	35
28.	Energie und Versorgung Butzbach GmbH.....	36
29.	Regionalverband FrankfurtRheinMain	37
30.	Regierungspräsidium Darmstadt.....	40

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
1. Katholisches Bistum der Alt-Katholiken in Deutschland	17.07.2018	1. Unterlagen werden hier nicht abgelegt.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
2. Landeswohlfahrtsverband Hessen	17.07.2018	1. Durch die oben genannten Bauleitplanungen werden Interessen des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nicht berührt. Bedenken und Anregungen werden daher nicht vorgebracht.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
3. Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen	18.07.2018 / B 1325/4 440022 - RauS	1. Auf Ihre Anfrage vom 12.07.2018 an den Landesbetrieb Bau und Immobilien Hessen in Frankfurt zum Bauleitplanverfahren Bebauungsplan Nr. 13 "Rockenberg Süd" in der Gemeinde Rockenberg, Ortsteil Rockenberg teile ich Ihnen mit, dass keine Belange hinsichtlich öffentlicher Bauten des Landes Hessen berührt sind.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
4. Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie	17.07.2018	1. Mit Schreiben vom 12.07.2018 haben Sie mich als Träger öffentlicher Belange eingebunden. Dazu teile ich Ihnen mit, dass diese Aufgabe für umweltrelevante Fragestellungen von den Regierungspräsidien wahrgenommen wird und ich bedarfsweise von diesen eingebunden werde. Diese Vorgehensweise ist mit diesen Dienststellen abgestimmt. Sollten Sie die erhaltenen Unterlagen nicht ohnehin bereits beim zuständigen Regierungspräsidium eingereicht haben, bitte ich Sie dies zu veranlassen.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
5. Handwerkskammer Wiesbaden	19.07.2018 / III.2-HsVOR-27579-Z8L6H4	1. die Unterlagen haben wir an die Kreishandwerkerschaft des Wetteraukreises als Auftragsangelegenheit weitergeleitet. 2. Falls von dort eine Stellungnahme abgegeben wird, geht sie Ihnen direkt zu.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen <u>Zu 2:</u> Wird zur Kenntnis genommen

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>6. PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH</p>	<p>19.07.2018 / 20180702380</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht. 2. Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns. 3. Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen: <ul style="list-style-type: none"> - Open Grid Europe GmbH, Essen - Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen - Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg - Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen - Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen - Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund - Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen - GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH) - Viatel GmbH, Frankfurt 4. Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. 5. Hinsichtlich der Maßnahmen zum Ausgleich und zum 	<p><u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Zu 2-5:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Ersatz der Eingriffsfolgen entnehmen wir den Unterlagen, dass die Kompensationsmaßnahmen erst im weiteren Verfahren festgelegt werden bzw. keine Erwähnung finden.</p> <p>6. Wir weisen darauf hin, dass durch die Festsetzung planexterner Ausgleichsflächen eine Betroffenheit von uns verwalteter Versorgungseinrichtungen nicht auszuschließen ist. Wir bitten um Mitteilung der planexternen Flächen bzw. um weitere Beteiligung an diesem Verfahren.</p> 	<p><u>Zu 6:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>7. Amt für Bodenmanagement Büdingen</p>	<p>20.07.2018 / 22.2-BD-02-06-03-02-B-2018#065</p>	<p>Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen:</p> <p>1. Keine Einwendungen</p> <p>Fachliche Stellungnahme:</p>	<p><u>Zu 1-5:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ol style="list-style-type: none"> 2. Zur Planung bestehen keine Anregungen oder Bedenken. 3. Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden Flurbereinigungsverfahrens. 4. Die Planung liegt nicht im Verfahrensgebiet eines derzeit laufenden städtischen Bodenordnungsverfahrens, das unserer Verantwortung unterliegt. 5. Derzeit ist vom Amt für Bodenmanagement Büdingen kein neues Flurbereinigungs- bzw. städtisches Bodenordnungsverfahren im Bereich der Planung vorgesehen. 6. In Ihren Karten verwenden Sie die Geobasisdaten der Hessischen Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation als Kartengrundlage. Durch das Akzeptieren des Ihnen beim Abruf dieser Daten eingeräumten Verwendungsrechtes für die amtlichen Daten haben Sie sich verpflichtet, einen Hinweis auf den Rechteinhaber in Ihre Produkte aufzunehmen. Bitte ergänzen Sie zukünftig alle Kartendarstellungen, in denen Sie die Geobasisdaten verwenden, um den folgenden Hinweis: „Datengrundlage: Hessische Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation“. 	<p><u>Zu 6:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>8. ovag Wasser Services</p>	<p>25.07.2018</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Prüfung beider Bebauungspläne (Status Vorentwurf) teilen wir Ihnen nun mit, dass in unmittelbarer Nähe der angegebenen Geltungsbereiche unsere 3. Fernwasserleitung (FWL) „Inheiden-Butzbach“ verläuft. 2. Bei dieser Leitung handelt es sich um eine Wasserleitung von regionaler Bedeutung mit einer Nennweite von 350 mm. 3. Wir gehen aber davon aus, dass alle Bautätigkeiten außerhalb des Schutzstreifens stattfinden werden. 	<p><u>Zu 1-4:</u> Wird zur Kenntnis genommen</p>

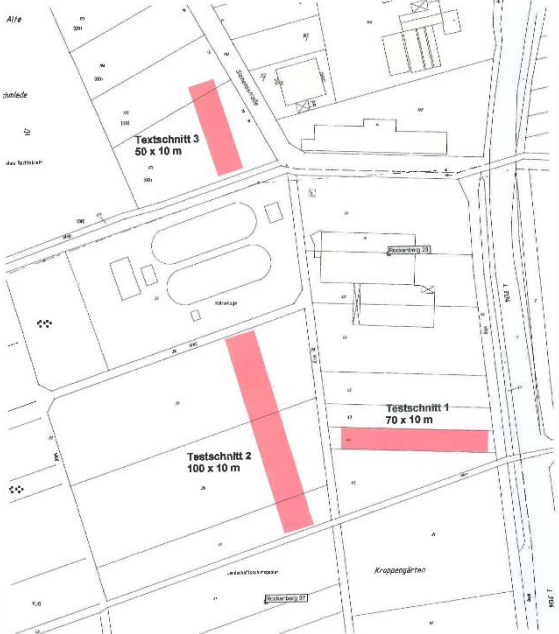
Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>4. Sollte dies nicht so sein, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung.</p> <p>5. Zusätzlich fordern wir Sie auf, eine aktuelle Planauskunft über die genaue Lage der 3. FWL über auskunft@ovag-netz.de einzuholen.</p> <p>6. Im Erläuterungsbericht zum Bebauungsplan wird in beiden Fällen auch auf die Versorgungssituation eingegangen.</p> <p>7. Demnach ist die Versorgungssicherheit von Trinkwasser über den Fremdbezug der OVAG abgesichert.</p> <p>8. Da aus den vorgelegten Erläuterungsberichten zu beiden Bebauungsplänen, keine prognostizierten Verbrauchswerte beigefügt worden sind, möchten wir hier auf den bestehenden Wasserlieferungsvertrag incl. Zusatzvereinbarungen aus dem Jahr 2000 hinweisen.</p> <p>9. Betrachtet man die vertraglich zu liefernde Höchstmenge mit den Verbrauchsmengen der letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahre, so ist noch eine Steigerung des Trinkwasserbezugs von ca. 17.000 m3 möglich.</p> <p>10. Sollte diese Menge nicht ausreichend sein, bitten wir um entsprechende Benachrichtigung.</p> <p>11. Dies gilt auch, wenn die Trinkwasserversorgung der neuen Flächen nicht über eine bereits bestehende Übergabe erfolgen kann.</p> <p>12. Die Fachabteilung Wasser der OVAG stimmt dem Vorhaben unter den zuvor genannten Annahmen zu.</p> <p>13. Eine Stellungnahme anderer Fachbereiche im OVAG Konzern, wie z.B. für Strom oder Gas sind gesondert anzufragen.</p>	<p><u>Zu 5:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 6-12:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 13:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
9. Deutsche Flugsicherung DFS	30.07.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. 2. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. 3. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. 4. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt. 5. Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert. 	Zu 1-5: Wird zur Kenntnis genommen.
10. avacon	31.07.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG. 2. Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist. 3. 35519 Rockenberg Siemensstr 4. Gesamtanzahl Pläne: 0 5. Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. 	Zu 1-5: Wird zur Kenntnis genommen.
11. TenneT TSO GmbH	26.07.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. die Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen ergab, dass vom oben genannten Vorgang keine Anlagen der TenneT TSO GmbH betroffen sind. 2. Belange unseres Unternehmens werden somit durch die 	Zu 1-3: Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>uns vorgelegte Planung nicht berührt.</p> <p>3. Da die Ausgleichsmaßnahmen noch nicht genau benannt sind, bitten wir Sie uns diese mitzuteilen, wenn die genaue Lage und Art der Maßnahmen bekannt sind.</p>	
12. HessenForst Forstamt Nidda	03.08.2018	<p>1. Die vorgelegten Planungen berühren forstliche Belange nicht. Aus forstrechtlicher Sicht bestehen daher keine Einwendungen.</p> <p>2. Wir möchten jedoch anregen, dass die in den alten Streuobstbeständen vorkommenden Höhlenbrüter und/ oder Fledermäuse vor Baubeginn genauer untersucht und nach Gattung und Art bestimmt werden. Nur so können die geplanten CEF-Maßnahmen durch ein adäquates Angebot künstlicher Nisthilfen zielgerichtet durchgeführt werden.</p>	<p><u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 2:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
13. Landesamt für Denkmalpflege Hessen	30.07.2018	<p>1. Die vorliegende Planung wird vom Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie, im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden.</p> <p>2. Im Plangebiet wird nach den umliegenden Fundstellen zu urteilen eine spätrömische / frühmittelalterliche Siedlung liegen.</p> <p>3. Beim Bau des Einkaufsmarktes wurde hier schon die betreffende Siedlungsschicht angeschnitten, die sich nach den Lesefunden dann über das Plangebiet hinweg (Fundstelle 37) nach Südwesten ausdehnt.</p> <p>4. Es ist damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 HDSchG (Bodendenkmäler) zerstört werden.</p>	<p><u>Zu 1-10:</u></p> <p>Die Gemeinde Rockenberg hat zur besseren Abstimmung der erforderlichen Schritte eine geomagnetische Bodenuntersuchung für die Gesamtfläche durchführen lassen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wird seitens der Gemeinde zeitnah ein Gesamtkonzept mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren archäologischen Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Mit der geschilderten Verfahrensweise wird sämtlichen vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>5. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu überprüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren zu gelangen, ist ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in seiner Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind.</p> <p>6. Als vorbereitende Untersuchung sollten sobald wie möglich vor weiteren Planungsschritten Testschnitte innerhalb des beplanten Geländes durchgeführt werden, die Auskunft über die Befunderhaltung geben sollen, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.</p> <p>7. In einem beigefügten Plan sind die Vorgaben zu den vorzunehmenden Testschnitten zu entnehmen. Die drei Flächen sind gestaffelt aufgebaut und sollten nach der Nummerierung erfolgen.</p> <p>8. Am Wahrscheinlichsten ist die Siedlungsausdehnung in die Flurstücke 42 bis 45 unterhalb des Einkaufsmarktes.</p> <p>9. Hier sollte begonnen werden.</p> <p>10. Zeigen sich hier keine archäologischen Befunde, so wird nur noch ein Teilbereich der Testfläche 2 aufgebagert werden.</p> <p>11. Sind in beiden Testflächen Siedlungsbefunde, so wird noch im Norden eine Testfläche geöffnet und aufgrund der Prospektionsergebnisse die endgültige Totalausgrabung der Flächen geplant.</p> <p>12. Von einer geophysikalischen Prospektion des Geländes</p>	<p><u>Zu 11:</u> Eine Teilausgrabung sowie ein Testschnitt in der Fläche T3 ist nicht mehr möglich, da hier die Bebauung aus dem B-Plan Nr. 11 Siemensstraße bereits realisiert ist.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ist leider aufgrund der Bodenstruktur im Auebereich und der erwarteten Siedlungsrelikte von kleinen Pfosten und nur wenigen Gruben abzuraten.</p> <p>13. In ähnlichen Geländesituationen konnten bisher keine interpretierbaren Ergebnisse erzielt werden.</p> <p>14. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e. V., Adenauerallee 10, 53 113 Bonn geführt.</p> <p>15. Unter http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list, finden Sie den Link zu der pdf-Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.</p> <p>16. Hinweis: Die vorliegende Stellungnahme verhält sich ausschließlich zu den öffentlichen Belangen des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege.</p> <p>17. Eine gesonderte Stellungnahme zu den Belangen des Baudenkmalschutzes und der Baudenkmalpflege behält sich die Denkmalfachbehörde vor.</p> <p>18. Anlage: Katasterplan mit Testschnitten für Grabungsprospektion</p>	<p><u>Zu 12 – 18:</u></p> <p>Die Gemeinde Rockenberg hat zur besseren Abstimmung der erforderlichen Schritte eine geomagnetische Bodenuntersuchung für die Gesamtfläche durchführen lassen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wird seitens der Gemeinde zeitnah ein Gesamtkonzept mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren archäologischen Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p> <p>Mit der geschilderten Verfahrensweise wird sämtlichen vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen.</p> <p>Ergänzend muss darauf hingewiesen werden, dass die unter Pkt. 11 genannte Fläche bereits auf der Grundlage des vorangehenden B-Plans vollständig überbaut ist.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
			
<p>14. Deutsche Bahn AG</p>	<p>02.08.2018 / TÖB-FFM-18- 33287/Fi</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Durch die o. g. Bauleitplanung werden die Belange der Deutschen Bahn AG und ihrer Konzern- unternehmen nicht berührt. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen. 2. Die in der Nähe befindliche Bahnstrecke 9373 Griedel - Bad Nauheim wird nicht von der Deutschen Bahn AG betrieben. 	<p><u>Zu 1-2:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>15. Landesverband der jüdischen Gemeinden in Hessen</p>	<p>25.07.2018</p>	<p>unter den Bedingungen, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jüdische Friedhöfe oder Begräbnisstätten nicht in evtl. später aufzustellende Bebauungspläne einbezogen und 	<p><u>Zu 1-7:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ol style="list-style-type: none"> 2. später anfallende Erschließungskosten, -beiträge oder sonstige Kosten für Jüdische Friedhöfe nicht in Rechnung gestellt werden, 3. haben wir keinen Widerspruch einzulegen. 4. Wir haben festgestellt, dass durch Abzeichnung einer bereits bebauten Fläche in einem Bebauungsplan sowie durch Umwandlung von Flächen in Bauland, wodurch unsere Jüdischen Friedhöfe betroffen wurden, obige Kosten durch Ausbau und Anschließen von Straßen anfallen können. 5. Außerdem weisen wir daraufhin, dass die Erwägung von Umwandlung einer Friedhofsfläche bzw. einer ursprünglich als Friedhofserweiterungsgelände ausgewiesenen Fläche in Bauland auf jeden Fall unsere schriftliche Zustimmung erfordert. 6. Da unsere Friedhöfe als geschlossene Friedhöfe behandelt werden, weil seit der Naziherrschaft in den meisten Ortschaften keine Jüdischen Gemeinden mehr existieren, sind wir nicht in der Lage, irgendwelche durch Bebauungspläne verursachten Kosten zu tragen. 7. Wir haben ca. 300 Friedhöfe in Hessen als Nachlass zur Verwaltung und Betreuung übernommen. Auf keinen Fall können wir finanzielle Verpflichtungen übernehmen. 	
<p>16. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung</p>	<p>08.08.2018</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht berührt. Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand derzeit keine Einwände. 2. Diese Beurteilung beruht auf den Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen Stand: 	<p><u>Zu 1-11:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>August 2018.</p> <ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="757 323 1413 408">3. Die gemäß § 18 a LuftVG angemeldeten Anlagenschutzbereiche orientieren sich an den Anhängen 1-3 des „ICAO EUR DOC 015, Third Edition 2015“. <li data-bbox="757 435 1413 520">4. Aufgrund betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von der Empfehlung des ICAO EUR DOC 015 abweichen. <li data-bbox="757 547 1413 600">5. Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich. <li data-bbox="757 627 1413 743">6. Die Entscheidung gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG), ob Flugsicherungseinrichtungen durch einzelne Bauwerke gestört werden können, bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. <li data-bbox="757 770 1413 855">7. Sie wird von mir getroffen, sobald mir über die zuständige Luftfahrtbehörde des Landes die konkrete Vorhabenplanung (z.B. Bauantrag) vorgelegt wird. <li data-bbox="757 882 1413 1046">8. Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 Luftverkehrsgesetz meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. <li data-bbox="757 1074 1413 1126">9. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet. <li data-bbox="757 1153 1413 1270">10. Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz durch die Flugsicherungsorganisation und orientiert sich an den Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. <li data-bbox="757 1297 1413 1345">11. Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite unter www.baf.bund.de eine interaktive Karte der 	


Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Anlagenschutzbereiche bereit.	
17. Ortslandwirte Rockenberg und Oppershofen	08.08.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die beiden mit der Bezeichnung FR versehenen Wege müssen in erster Linie für die Landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung stehen. Damit ist zumindest die Bezeichnung W+FR erforderlich. 2. Gleichzeitig stellt der in Ost-West-Richtung verlaufende neu anzulegende Wirtschaftsweg eine landwirtschaftliche Haupteerschließung für den angrenzenden Auen- und Landwirtschaftsbereich dar. Der Weg ist daher auch in ausreichende Breite anzulegen, die dem benötigten Lichtraumprofil von 6 m gerecht wird. 	<u>Zu 1-2:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.
18. Polizeipräsidium Mittelhessen	07.08.2018 / E4 / 22 m 12 05/18 - 0369	<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Planunterlagen wurden zur Kenntnis genommen und es bestehen aus kriminalpräventiver Sicht keine Einwände zu einer kleinteiligen Gewerbegebietentwicklung. 2. Im Zuge der Umsetzung der Bauleitplanung (Ausführung) ist es empfehlenswert kriminalpräventive Aspekte zu berücksichtigen. 3. Das Grundbedürfnis des Menschen nach einem möglichst sicheren und kriminalitätsfreien Lebensraum wird durch verschiedenste Faktoren bestimmt. Die Gestaltung des baulichen und infrastrukturellen Lebensumfeldes des Menschen kann erheblichen Einfluss auf dessen subjektives Sicherheitsempfinden und die tatsächliche Kriminalitätsslage vor Ort haben. Umfangreiche Informationen zur Städtebaulichen Kriminalprävention erhalten verschiedene Akteure unter folgendem Link: www.polizei-beratung.de/themen-und-tipps/staedtebau. 4. Ziel ist die Schaffung sicherer Lebensräume für alle Nutzergruppen. 5. Die Einbeziehung der polizeilichen Beratungsstelle zur 	<u>Zu 1-5:</u> Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten ist von Vorteil. Die Beratungen sind kostenlos, produktneutral und ohne gewerbliche Interessen. Im Übrigen wird auf die Internetseite der Polizei (www.polizei.hessen.de) hingewiesen. Informationen zum Einbruchschutz erhalten Sie unter www.k-einbruch.de .	
19. Fraport AG	01.08.2018 / RAC-AP vi-wi	<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die in Rede stehende Planung bestehen hinsichtlich der uneingeschränkten Anfliegbarkeit und der Hindernisfreiheit des Verkehrsflughafens Frankfurt Main keine Bedenken, da das Gebiet sowohl außerhalb der Bauhöhenbeschränkung des Bauschutzbereiches gemäß § 12 LuftVG als auch außerhalb des Hindernisinformationsbereiches (HIB) gemäß § 18b LuftVG liegt. 2. Im Übrigen liegt das Plangebiet außerhalb des Lärmschutzbereichs, der gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm durch die Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereichs für den Verkehrsflughafen Frankfurt Main vom 30.09.2011 (GVBl 2011, 438) festgesetzt wurde, und außerhalb des im regionalen Flächennutzungsplan vom 17.10.2011 (StAnz 2011, 1311) ausgewiesenen, den Verkehrsflughafen Frankfurt Main umgebenden Siedlungsbeschränkungsgebiet, in dem die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und Mischgebiete im Rahmen der Bauleitplanung nicht zulässig ist. 	<u>Zu 1-2:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
20. Rhein-Main-Verkehrsverbund	14.08.2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach Durchsicht der Planunterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass wir keine Anregungen vorzubringen haben. 	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
21. Eisenbahn-Bundesamt	09.08.2018 /	<ol style="list-style-type: none"> 1. Seitens des Eisenbahn-Bundesamtes werden keine 	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
	55141-551pt/763-8236#002	Bedenken vorgebracht	
22. Deutscher Wetterdienst	16.08.2018 / PB24A/18.01.02/A/18.01.03/353-2018	<ol style="list-style-type: none"> 1. Im Namen des Deutschen Wetterdienstes (DWD) bedanke ich mich für die Beteiligung an der Bauleitplanung der Gemeinde Rockenberg für den Ortsteil Rockenberg Aufstellung des B-Planes Nr. 12 „Burgweg“. 2. Ihre Planung wurde anhand der zur Verfügung gestellten Unterlagen durch unsere Fachbereiche geprüft. 3. Der DWD hat keine Einwände gegen die von Ihnen vorgelegte Planung, da keine Standorte des DWD beeinträchtigt werden bzw. betroffen sind. 4. Ich möchte allerdings darauf hinweisen, dass aus Sicht des Deutschen Wetterdienstes die Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Klima zu berücksichtigen sind. Das Vorhaben ist so zu gestalten, dass erhebliche ungünstige Auswirkungen auf das Klima und das Lokalklima vermieden werden. Zusätzlich ist bei dem Vorhaben im Sinne des Baugesetzbuches den Aspekten des Klimaschutzes und denen der Anpassung an den Klimawandel Rechnung zu tragen. 	<p><u>Zu 1-3:</u> Wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Zu 4:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Im Rahmen des Umweltberichtes Vorentwurf wurde das Thema Klima bereits bearbeitet.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
23. ovag Netz GmbH	17.08.2018 / EL/Cr/KK	<ol style="list-style-type: none"> 1. In dem ausgewiesenen Gebiet ist von der OVAG eine Transformatorenstation mit den zugehörigen 20 kV- und 0,4 kV-Kabel und Anlagen für die Straßenbeleuchtung sowie 0,4 kV-Hausanschlusskabel vorhanden. Die ungefähre Lage der 20 kV-Anlagen haben wir in dem beigefügten Plan eingezeichnet und bitten um Darstellung im Bebauungsplan. Bei Bedarf können Sie die entsprechenden Bestandspläne anfordern. Für die korrekte Eintragung der Trassen besteht zusätzlich die Möglichkeit einer örtlichen Einmessung. 2. Ob und inwieweit Anlagen der OVAG Wasserversorgung betroffen sind, erfahren Sie von der zuständigen Fachabteilung im Wasserwerk Inheiden. Die Unterlagen haben wir zur Stellungnahme weitergeleitet. 3. Wir bitten die Gemeinde Rockenberg, bei evtl. notwendig werdenden Erdarbeiten (Kanal, Wasserleitung, Straßenbau, Lärmschutzeinrichtungen) im Bereich unserer Kabel die ausführende Firma darauf aufmerksam zu machen, dass diese sich – um Störungen zu vermeiden – vor Arbeitsbeginn mit unserem Netzbezirk Friedberg, Postfach 10 07 63, 61148 Friedberg (Außenliegend B 455 Dorheim), Tel. (0 60 31) 82 16 50 in Verbindung setzt. 4. Ebenso bitten wir die Gemeinde den Grundstückseigentümer zu informieren, dass dieser vor Gründungsarbeiten im Bereich unserer Station mit unserem Netzbezirk Kontakt aufnimmt. 5. Zusätzlich weisen wir darauf hin, dass der ungehinderte Zugang zur Station, wie zurzeit vorhanden, weiterhin gewährleistet sein muss. Für Rückfragen hierzu bitte direkt mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1231 – in Verbindung setzen. 6. Außerdem möchten wir noch darauf hinweisen, dass in 	<p><u>Zu 1:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 2-12:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>


Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>den Bereichen, in denen Bepflanzungen vorgesehen sind, unsere vorhandenen bzw. geplanten Kabel – auch die am Rande des Planungsbereiches liegenden – durch geeignete Maßnahmen zu schützen sind. Insbesondere sind die vorhandenen Straßenbeleuchtungseinrichtungen zu berücksichtigen. Im Einzelfall bittet wir auch hier um Rücksprache mit unserem Netzbezirk Friedberg.</p> <p>7. Bei unserer Stellungnahme gehen wir davon aus, dass keine Änderungen an unseren Anlagen, notwendig werden. Sollte dies aus Sicht der Gemeinde Rockenberg dennoch der Fall sein, bitten wir diese, sich mit uns in Verbindung zu setzen. Ein Angebot für die Änderung werden wir der Gemeinde vorlegen. Die Kostenregelung erfolgt gemäß Wegenutzungsvertrag.</p> <p>8. Zudem bitten wir die Gemeinde Rockenberg die Grundstückseigentümer zu informieren, dass diese sich bei einer gewünschten Änderung am bestehenden 0,4 kV-Anschlusskabel mit unserem Netzbezirk oder bei geplanten Veränderungen an den bestehenden Anschlüssen mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1099 – in Verbindung setzen.</p> <p>9. Eine Aussage, wie neue Anschlüsse von möglichen Gewerbebetrieben an unser Netz ausgeführt werden, ist erst möglich, wenn feststeht, welche Leistung an den noch festzulegenden Anschlusspunkten benötigt werden. Zur Abstimmung, wie ein solcher Anschluss ausgeführt werden kann, bitten wir die Gemeinde Rockenberg mögliche Interessenten zu informieren, dass diese sich frühzeitig mit unserer Fachabteilung in Friedberg – Tel. 06031/82-1099 – in Verbindung setzen.</p> <p>10. Sollte ein externer Ausgleich erforderlich werden, benötigen wir für eine abschließende Stellungnahme die genaue Lage der Ausgleichsflächen sowie Angaben über Art der Ersatzmaßnahmen.</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>11. Für den Fall das Erschließungsarbeiten notwendig werden, bitten wir zum gegebenen Zeitpunkt um Informationen über das mit der Planung und Projektierung dieser Arbeiten beauftragte Ingenieurbüro, damit unsererseits eine termingerechte Umsetzung notwendiger Erweiterungen oder Veränderungen des elektrischen Netzes gewährleistet werden kann.</p> <p>12. Wenn unsere Belange berücksichtigt werden, haben wir keine Einwände gegen diesen Bebauungsplan.</p> 	
24. Stadt Bad Nauheim	23.08.2018	<p>1. es bestehen von Seiten der Stadt Bad Nauheim keine Anregungen oder Bedenken zum Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 13 „Rockenberg Süd“.</p> <p>2. Es wird darauf hingewiesen, dass der bestehende Gebäudekomplex des Marktes im Gestaltungsvorschlag beibehalten wird und dass keine hinreichend konkreten Aussagen zum Verbleib dieses Marktes getroffen werden.</p>	<p><u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Zu 2-4:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Es wird lediglich der Marktstandort aus dem B-Planbereich „Rockenberg Süd“ in den gegenüberliegenden Bereich B-Plan „Burgweg“ verlagert. Im B-Planverfahren „Rockenberg</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<ol style="list-style-type: none"> 3. In diesem Zusammenhang wird auf die Stellungnahme zum Vorentwurf des Bebauungsplans „Burgweg“ verwiesen. 4. Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. 	<p>Süd“ wird kein Markt mehr zugelassen. Insofern sind keine relevanten Auswirkungen auf Bad Nauheim zu erwarten.</p> <p>Eine Auswirkungsanalyse zum Thema Markt wird vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird die Ausschlusswirkung Markt in den B-Plan `Rockenberg Süd´ übernommen.</p>
<p>25. IHK Gießen-Friedberg</p>	<p>27.08.2018 / SP-CT</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Wir begrüßen die Erweiterung der bestehenden Gewerbeflächen und haben hinsichtlich der durch uns zu vertretenden Belange der Wirtschaft keine Bedenken oder Anmerkungen. 2. Grundsätzlich bitten wir Sie, sofern notwendig, ansässige Unternehmen und Gewerbetreibende frühzeitig und hinreichend über die Planung und zeitliche Durchführung der Baumaßnahme zu informieren, um wirtschaftliche Einschränkungen für diese so gering wie möglich zu halten. 3. Wir bitten darum uns nach Abschluss der Prüfung eine Abwägungsmittelteilung zukommen zu lassen. 	<p><u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen</p> <p><u>Zu 2-3:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>26. Der Kreisausschuss des Wetteraukreises</p>	<p>22.08.2018 / 60191-18-TÖB-</p>		
<p>26.1 FSt 1.3.1 Straßenverkehrs- und Zulassungsangelegenheiten, Ansprechpartner/in: Fr. Kerstin Metz</p>		<ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen die eingereichten Planungsunterlagen bestehen nach Anhörung des Regionalen Verkehrsdienstes Wetterau aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht für meinen Zuständigkeitsbereich grundsätzlich keine Bedenken. <p>Anregungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Die Landesstraße L 3134 sollte an der Anbindung Siemensstraße mit einem Linksabbiegerstreifen ausgestattet werden. 	<p><u>Zu 1-2:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
26.2 FSt 2.3.2 Gesundheit- und Gefahrenabwehr/ Kommunalhygiene, Ansprechpartner/in: Hr. Markus Goltz		<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="757 328 1413 379">1. Aus Sicht der FSt 2.3.2 bestehen hinsichtlich des o. g. Bebauungsplanes keine Bedenken. 	<p data-bbox="1447 328 1854 352"><u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.3 FB 4 Archäologische Denkmalpflege, Ansprechpartner/in: Hr. Dr. Jörg Lindenthal		<ol style="list-style-type: none"> <li data-bbox="757 523 1413 687">1. Die vorliegende Planung wird von der Archäologischen Denkmalpflege Wetteraukreis im derzeitigen Stadium abgelehnt, da nicht sichergestellt ist, dass die öffentlichen Belange des Bodendenkmalschutzes und der Bodendenkmalpflege (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB) hinreichend berücksichtigt werden. <li data-bbox="757 719 1413 799">2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes müsste nach den umliegenden Fundstellen zu urteilen eine spätrömische/ frühmittelalterliche Siedlung liegen. <li data-bbox="757 831 1413 1023">3. Beim Bau des Einkaufsmarktes wurde hier schon die betreffende Siedlungsschicht angeschnitten, die sich nach den Lesefunden dann über das Plangebiet hinweg (Fundstelle 37) nach Südwesten ausdehnt. Es ist daher damit zu rechnen, dass durch die Bebauung Kulturdenkmäler im Sinne von § 2 Abs. 2 (Bodendenkmäler) HDSchG zerstört werden. <li data-bbox="757 1054 1413 1294">4. Um Qualität und Quantität der archäologischen Befunde zu prüfen und um später zu fundierten Stellungnahmen im Rahmen von bauordnungsrechtlichen oder denkmalschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren (§ 18 HDSchG) zu gelangen, ist als Ergänzung zu einem Bebauungsplan ein archäologisches Gutachten, d. h. eine vorbereitende Untersuchung gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 HDSchG erforderlich, deren Kosten vom Plangeber in dessen Eigenschaft als Verursacher zu tragen sind. <li data-bbox="757 1326 1413 1348">5. Als vorbereitende Untersuchung sollten sobald wie 	<p data-bbox="1447 523 1541 547"><u>Zu 1 – 9:</u></p> <p data-bbox="1447 579 2085 770">Die Gemeinde Rockenberg hat zur besseren Abstimmung der erforderlichen Schritte eine geomagnetische Bodenuntersuchung für die Gesamtfläche durchführen lassen. Auf der Grundlage dieser Untersuchungsergebnisse wird seitens der Gemeinde zeitnah ein Gesamtkonzept mit dem Landesamt für Denkmalpflege und der unteren archäologischen Denkmalschutzbehörde abgestimmt.</p> <p data-bbox="1447 802 2029 850">Mit der geschilderten Verfahrensweise wird sämtlichen vorgebrachten Bedenken Rechnung getragen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>möglich vor weiteren Planungsschritten Testschnitte innerhalb des beplanten Geländes durchgeführt werden, die Auskunft über die Befunderhaltung geben sollen, da von ihrem Ergebnis abhängig ist, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.</p> <p>6. In einem beigefügten Plan sind die Vorgaben zu den vorzunehmenden Testschnitten zu entnehmen. (siehe Stellungnahme Datei 27a) Die zwei Flächen sind gestaffelt aufgebaut und sollten nach der Nummerierung erfolgen. Am Wahrscheinlichsten ist die Siedlungsausdehnung in die Flurstücke 42 bis 45 unterhalb des Einkaufsmarktes. Hier sollte begonnen werden. Zeigen sich hier keine archäologischen Befunde, so wird nur noch ein Teilbereich der Testfläche 2 aufgebaggert werden. Von den Ergebnissen aus den Testflächen, ist abhängig, inwieweit weitere archäologische Untersuchungen (keine Ausgrabung/ weitere Teilausgrabung/ Totalausgrabung) erforderlich sind.</p> <p>7. Von einer geophysikalischen Prospektion des Geländes ist leider aufgrund der Bodenstruktur im Auenbereich und der erwarteten Siedlungsrelikte von kleinen Pfosten und nur wenigen Gruben abzuraten. In ähnlichen Geländesituationen konnten bisher keine interpretierbaren Ergebnisse erzielt werden.</p> <p>8. Eine Liste zu den Grabungs- und Prospektionsfirmen, die in Hessen zugelassen sind, wird vom Bundesverband freiberuflicher Kulturwissenschaftler e.V., Adenauerallee 10, 52 113 Bonn geführt. Unter http://www.b-f-k.de/mg-listen/archaeologie-grabungsfirmen.php#list, finden Sie den Link zu der pdf Liste der Archäologischen Grabungsfirmen, die in Hessen zugelassen sind.</p> <p>9. Wir empfehlen der Gemeinde Rockenberg, möglichst bald mit der Archäologischen Denkmalpflege</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>hessenArchäologie, Fr. Dr. Schade-Lindig, oder der Archäologischen Denkmalpflege des Wetteraukreises Dr. Jörg Lindenthal, Kontakt aufzunehmen.</p> <p>Anlage: Plan mit Eintragung der Testflächen 1 und 2.</p> 	
<p>26.4 FSt 2.3.6 Brandschutz, Ansprechpartner/in: Hr. Lars Henrich</p>		<p>Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken, wenn folgende Maßnahmen berücksichtigt werden:</p> <p>Möglichkeiten der Überwindung:</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> Zur Sicherstellung des Löschwasserbedarfs (§ 3 Abs. 4 HBKG) ist in Anlehnung an das DVGW Regelwerk – Arbeitsblatt W 405 entsprechend der baulichen Nutzung gemäß § 17 Baunutzungsverordnung – BauNVO – folgender Löschwasserbedarf erforderlich: 1600 l/min. Diese Löschwassermenge muss mindestens für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen. 	<p>Zu 1-10: Wird im weiteren Verfahren – soweit B-Planrelevant – berücksichtigt.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>2. Der Fließdruck darf im Versorgungsnetz bei max. Löschwasserentnahme über die eingebauten Hydranten nicht unter 1,5 bar absinken.</p> <p>3. Kann diese Löschwassermenge vom öffentlichen Versorgungsnetz nicht erbracht werden, so ist der Löschwasservorrat durch andere geeignete Maßnahmen, z.B. Löschteiche (DIN 14 210), unterirdische Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserbehälter (DIN 14 230) oder die Einrichtung von Löschwasserentnahmestellen an „offenen Gewässern“ sicherzustellen.</p> <p><u>Hydranten:</u></p> <p>4. Zur Löschwasserentnahme sind im öffentlichen Versorgungsnetz Hydranten – Unterflurhydranten nach DIN 3221 bzw. Überflurhydranten nach DIN 3222 einzubauen.</p> <p>5. Folgende Abstände sind einzuhalten: -> Offene Wohngebiete 120 m -> Geschlossene Wohngebiete 100m -> Geschäftsstraßen 80m</p> <p>6. Für den Einbau der Hydranten ist das DVGW Regelwerk – Arbeitsblatt W 331 (M) – einzuhalten.</p> <p>7. Überflurhydranten sind entsprechend DIN 3222 farblich zu kennzeichnen.</p> <p>8. Unterflurhydranten sind durch Hinweisschilder für Brandschutzeinrichtungen nach DIN 4066 gut sichtbar zu kennzeichnen</p> <p>Sonstige Maßnahmen:</p> <p>9. Die Straßen sind so zu befestigen, dass sie von Feuerwehrfahrzeugen mit einer Achslast von mindestens</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>10 t und einem zulässigen Gesamtgewicht von 16 t ohne Schwierigkeiten befahren werden können.</p> <p>10. Auf die Muster Richtlinie der Fachkommission Bauaufsicht der ARGEBAU vom Juli 1998 „Flächen für die Feuerwehr“ wird verwiesen.</p>	
<p>26.5 FSt 4.1.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Ansprachpartner/in: Fr. Eva Maria Lospichl</p>		<p><u>Fachliche Stellungnahme</u></p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die beschriebenen Planungen widersprechen im südlichen Teil des Plangebietes den Darstellungen des RegFNP. Hier ist ein entsprechendes Änderungsverfahren einzuleiten. 2. In den Planunterlagen des Vorentwurfes ist in der Karte zu Abschnitt 7.1 (S. 13) eine Streuobstwiese als Ausgleich für den Bebauungsplan Nr. 7 eingezeichnet, die dort aber nicht existiert. Sie geht aber dann richtigerweise als Bestand in die Bilanzierung (Tab. 9, S. 64) ein. 3. Auf Seite 68 wird die Notwendigkeit einer CEF-Maßnahme für die im Bereich der ehemaligen Kläranlage vorkommenden Amphibien dargestellt. Hierzu soll auf der westlichen Teilfläche der alten Kläranlage ein Ersatzlebensraum für die entsprechenden Arten geschaffen werden. Die bestehende Heckenstruktur soll erhalten bleiben. Dabei ist fraglich, ob die dadurch entstehende Beschattung die Habitateignung für die sonnenliebenden Amphibien nicht deutlich mindert und zudem Verseck- und Ansitzmöglichkeiten für Prädatoren schafft. 4. Auf Seite 69 wird der Ausgleich für einen Teil des entfallenden Streuobstes innerhalb der Teilbereiche A, C und F des Bebauungsplanes vorgeschlagen. Gemäß dem Leitfaden zum gesetzlichen Biotopschutz in Hessen des HMUKLV von 2014 (S. 21) ist ein Bestand nur dann als Streuobstbestand zu definieren, wenn er sich „auf Wiesen, 	<p><u>Zu 1:</u> Wird berücksichtigt. Ein Antrag auf Änderung des RPS/RegFNP 2010 wird von der Gemeinde Rockenberg gestellt.</p> <p><u>Zu 2:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p> <p><u>Zu 3:</u> Wird zur Kenntnis genommen Nach Absprache mit dem faunistischen Gutachterbüro wird der Maßnahmenvorschlag überarbeitet bzw. angepasst.</p> <p><u>Zu 4:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Bilanzierung dahingehend angepasst.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Weiden oder Äckern, auch in Gemengelagen mit anderen Nutzungen, außerhalb der im Zusammenhang gebauten Ortsteile“ befindet. Die im Vorentwurf eingezeichneten Flächen für Anpflanzungen der Teilbereiche A, C und F scheinen für die Wiederanlage eines Streuobstbestandes in oben genanntem Sinne nicht als geeignet.</p> <p>5. Die gemeinsame Planung der Ersatzmaßnahmen für die beiden BP Nr. 12 und 13 wird begrüßt.</p> <p>6. Eine rechtliche Sicherung der vorgesehenen externen Ausgleichsmaßnahmen für die mit der Planung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft ist zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses sicherzustellen (vgl. Urteil des VGH Hessen vom 19.10.2017, AZ 4 C 2424/15.N).</p> <p>7. Die nach § 60 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände schließen sich dieser Stellungnahme an.</p>	<p><u>Zu 5-7:</u> Wird zur Kenntnis genommen bzw. im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>26.6 FSt 4.1.3 Wasser und Boden, Ansprechpartner/in: Hr. Thomas Buch</p>		<p><u>Einwendungen</u></p> <p><u>A) Gewässerrandstreifen</u></p> <p>1. Die Planung geht auf die Berücksichtigung von Gewässerrandstreifen entlang der Grabenparzellen zur unzureichend ein. Mit Inkrafttreten der Novelle des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 28.05.2018 ist die Ausweisung von Baugebieten durch Bauleitpläne in Gewässerrandstreifen verboten. Im Außenbereich ist der Gewässerrandstreifen 10 m, im Innenbereich 5 m breit. Möglichkeiten der Befreiung von diesem Verbot bestehen nur bei Vorliegen einer unbilligen Härte oder wenn überwiegende Gründe des</p>	<p><u>Zu 1:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt und im Detail mit der Fachbehörde abgestimmt.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Allgemeinwohls die Maßnahme erfordern.</p> <p><u>B) Beeinträchtigung/ Ausbau eines Grabens</u></p> <p>2. Mitten im Plangebiet verläuft eine offene Gewässerparzelle (Grabenparzelle Gemarkung Rockenberg, Flur 10, Flurstück 27) als Gewässer III. Ordnung. In den Planunterlagen wird im Textteil die Aussage getroffen, dass der Graben in das Konzept integriert wäre. Im Planteil ist dies jedoch nicht erkennbar. Nach Planzeichnung ist davon auszugehen, dass die Gewässerparzelle verrohrt werden soll. Dies bedingt die vorherige Durchführung eines wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahrens</p> <p>Rechtsgrundlage: A) § 23 HWG zu § 38 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)/B) §§ 67 und 68 Wasserhaushaltsgesetz</p> <p><u>Möglichkeiten der Überwindung:</u></p> <p>3. A) Zuständige Behörde für die Erteilung einer Befreiung ist das Regierungspräsidium Darmstadt.</p> <p>4. B) Ob im vorliegenden Fall eine Genehmigung möglich ist, ist zunächst mit den zuständigen Wasser- und Naturschutzbehörden abzustimmen.</p> <p><u>Fachliche Stellungnahme Entwässerung</u></p> <p>5. Die Planung ist hinsichtlich der entwässerungstechnischen Belange mit dem Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, abzustimmen.</p>	<p><u>Zu 2:</u> Wird im weiteren Verfahren geprüft und gemeinsam mit den wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren mit den Beteiligten abgestimmt.</p> <p><u>Zu 3-4:</u> Der Vorschlag wird aufgegriffen und mit den zuständigen Stellen abgestimmt.</p> <p><u>Zu 5:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>26.7 FSt 4.2.2 Agrarfachaufgaben, Ansprechpartner/in: Fr. Silvia Bickel</p>		<p><u>Einwendungen:</u> 1. erhebliche Bedenken</p> <p><u>Rechtsgrundlage:</u> Flurbereinigungsgesetz, RegFNP 2010</p> <p><u>Möglichkeit der Überwindung:</u> 2. Schaffung eines landwirtschaftlichen Ersatzweges, Änderung des RegFNP</p> <p><u>Fachliche Stellungnahme:</u> <u>Erhebliche Bedenken</u> 3. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir erhebliche Bedenken zum Wegfall des landwirtschaftlichen Wirtschaftsweges unterhalb der ehemaligen Kläranlage (Fl. 13, Flst. 34), ohne dass ein entsprechender Ersatzweg geschaffen wird. Dieser Weg ist unbedingt notwendig für einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb, um auf die Flächen auf der anderen Seite der L 3134 zu gelangen. Außerdem wurde der Weg im Rahmen einer Flurbereinigung extra für die Landwirtschaft angelegt und gefördert.</p> <p>4. Als Ersatzweg könnte der Weg oberhalb der ehemaligen Kläranlage (Fl. 12, Flst. 177/2) dienen. Dieser müsste dann als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg festgesetzt und entsprechend ausgebaut werden. Im Vorentwurf des Bebauungsplanes ist der westliche Teil dieses Weges bisher nur als Fuß- und Radweg vorgesehen. Der landwirtschaftliche Wirtschaftsweg sollte asphaltiert werden und eine Breite von 5 m mit einer lichten Höhe von 4,50 m erhalten. Außerdem muss der Weg insgesamt so angelegt sein, dass er</p>	<p><u>Zu 1-2:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 3:</u> Wird in gleichem Maß berücksichtigt wie bereits unter Pkt. 26.6 aufgeführt.</p> <p><u>Zu 4:</u> Wird im weiteren Verfahren geprüft.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>ungehindert mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen befahrbar ist. Wir empfehlen aus diesem Grund bei Neupflanzungen von Bäumen (siehe östlicher Teil: Siemensstraße) nur kleinkronige Arten zu verwenden.</p> <p><u>Bedenken:</u></p> <p>5. Aus landwirtschaftlicher Sicht haben wir Bedenken zum Wegfall der rd. 1,2 ha großen Ackerfläche am westlichen Rand des geplanten Gewerbegebietes. Zudem wird eine sehr gute Ackerfläche (Fl. 13, Flst. 35- 37, Ackerzahl 75-80) unwirtschaftlich zerschnitten, so dass nur noch ca. 0,5 ha übrigbleiben. Es handelt sich nach dem Regionalen Flächennutzungsplan 2010 um eine "Ökologisch bedeutsame Flächennutzung ...". Derartige Flächen sollten nicht bebaut werden.</p> <p><u>Anregungen:</u></p> <p>6. Aus der Pflanzliste (Begründung zum Bebauungsplan S. 90) sollten die großkronigen Bäume und die Gewöhnliche Traubenkirsche gestrichen werden.</p> <p>7. Zum angrenzenden Acker und zum Feldweg hin muss nach § 40 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes der doppelte Grenzabstand eingehalten werden. Dieser wäre bei der Pflanzung von großkronigen Bäumen 8 m. Außerdem führt die Pflanzung von großkronigen Bäumen (zum angrenzenden Acker sowie auch zu den angrenzenden landwirtschaftlichen Wirtschaftswegen) langfristig durch überhängende Äste etc. zur Behinderung des landwirtschaftlichen</p>	<p><u>Zu 5: Wird nicht berücksichtigt.</u> Die Gemeinde Rockenberg benötigt eine behutsame Gewerbeflächenentwicklung, um dem vorhandenen Bedarf gerecht werden zu können. Die Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen ist nicht zu vermeiden. Eine Erweiterung des Gewerbebereiches Siemensstr. unter Fortführung der vorhandenen Erschließung ist wirtschaftlich mit optimiertem Flächenverbrauch.</p> <p><u>Zu 6: Wird berücksichtigt.</u> Die Anregungen werden im weiteren Verfahren geprüft bzw. umgesetzt.</p> <p><u>Zu 7: Wird nicht berücksichtigt.</u> Gemäß textlicher Festsetzungen befinden sich die Flächen zum Anpflanzen als randliche Einfassung in unmittelbarer Nähe zu den Ackerflächen. Hier ist ausschließlich die Pflanzung von kleinkronigen Ostbäumen vorgesehen, so dass eine Behinderung des landwirtschaftlichen Verkehrs ausgeschlossen wird.</p> <p>Großkronige Bäume sind per textliche Festsetzung auf die Stellplätze begrenzt, die innerhalb der Geltungsbereichs-</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Verkehrs.</p> <p>8. Die Gewöhnliche Traubenkirsche ist ein Winterwirt für Blattläuse. Da sich in der unmittelbaren Umgebung Ackerflächen befinden, kann die Pflanzung der o.g. Art zu einer Vermehrung und Verschleppung von Blattläusen sowie der daraus entstehenden Folgekrankheiten (Blattläuse können Virose übertragen) führen. Winterwirte für Blattläuse sind ebenfalls Rosenarten, das Pfaffenhütchen und der Gewöhnliche Schneeball.</p> <p>9. Wir bitten Sie die Veränderungen im landwirtschaftlichen Wegenetz mit den beiden zuständigen Ortslandwirten, Herrn Berthold Antony, Tel.: 06033-73800 und Herrn Joachim Bayer, Tel.: 06033-66977 abzustimmen.</p>	<p>fläche vorgesehen sind. Aufgrund der positiven Auswirkungen wie Beschattungsfunktion, Biotop- und Artenschutz, Orts- und Landschaftsbild werden die großkronigen Bäume für die Stellplatzbegrünung beibehalten.</p> <p><u>Zu 8:</u> Wird berücksichtigt. Die Pflanzliste wird dahingehend überarbeitet. Die gewöhnliche Traubenkirsche wird gestrichen. Straucharten wie Rosen, Pfaffenhütchen oder Schneeball waren nicht Gegenstand der Festsetzungen.</p> <p><u>Zu 9:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>
<p>26.8 FD 4.5 Bauordnung, Ansprechpartner/in: Fr. Birgit Wirtz</p>		<p>1. Es liegen Einwendungen vor.</p> <p>Rechtsgrundlage BauGB, BauNVO, HBO, Verordnungen</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>2. In dem Bebauungsplangebiet wurde ein Gewerbegebiet mit unverändertem Nutzungskatalog gem. § 8 BauNVO festgesetzt (außer im Gebiet A). Um ein Gewerbegebiet auch tatsächlich der gewerblichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, sind Verkaufsflächen zum Verkauf an Dritte auf in dem Gebiet produzierte bzw. verarbeitete Produkte zu beschränken. Weiterhin ist festzusetzen, dass der Anteil an gewerblicher Fläche, der zum Verkauf genutzt werden darf, auf max. 10% festzusetzen.</p>	<p><u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 2:</u> Wird im weiteren Verfahren geprüft. Die Rechtsgrundlage ist die BauNVO.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Jetzt schon bestehende und genehmigte bauliche Anlagen haben Bestandsschutz.</p> <p>3. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig sind. Bei dem Gestaltungsvorschlag in der Begründung drängt sich Eindruck auf, dass die Flächen im Teilbereich C eher für Wohnnutzungen als für gewerbliche Nutzungen gedacht sind.</p> <p>4. Im Plangebiet existieren jetzt schon ein Lebensmittelmarkt und ein Getränkemarkt. Beide getrennt genehmigten Gebäudeteile bilden inzwischen eine Einheit mit einer entsprechenden großen gemeinsamen Verkaufsfläche (Getränkemarkt: nur 1 Eingang, Ausgang durch den Lebensmittelmarkt; nur eine Kassenzone für beide Gebäudeteile; Trennungswand zwischen Lebensmittelmarkt und Getränkemarkt fehlt; gemeinsame Personalräume, gemeinsamer Betreiber etc.). Wir weisen darauf hin, dass baulichen Anlagen haben dann nur Bestandsschutz genießen, wenn sie der Genehmigung entsprechen.</p>	<p><u>Zu 3:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Die Rechtsgrundlage ist die BauNVO. Eine kleinteilige gewerbliche Nutzung ist hier möglich.</p> <p><u>Zu 4:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>
26.9 FSt 4.5.0 Denkmalschutz, Ansprechpartner/in: Hr. Uwe Meyer		1. Keine Einwendungen.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.
26.10 FB5, LU3 Besondere Schulträgeraufgaben, Ansprechpartner/in: Hr. Welf Kunold		1. Da die Belange des Wetteraukreises als Schulträger von diesem Bauvorhaben nicht berührt werden, machen wir keine Anregungen bzw. Bedenken geltend.	<u>Zu 1:</u> Wird zur Kenntnis genommen.

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
27. Deutsche Telekom Technik GmbH	28.08.2018	<p>1. die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt)- als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigtei. S.v. §68 Abs. 1 TKG- hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>2. Zur Versorgung des Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Planbereich und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</p> <p>3. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist.</p> <p>Wir beantragen daher sicherzustellen, dass</p> <p>4. für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</p> <p>5. auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</p> <p>6. eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für</p>	<p>Zu 1-8: Wird zur Kenntnis genommen Die Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur in oberirdischer Bauweise wird von der Gemeinde Rockenberg nicht akzeptiert.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben ist.</p> <p>7. Wir machen besonders darauf aufmerksam, dass eine Erweiterung unserer Telekommunikationsinfrastruktur außerhalb des Plangebietes, aus wirtschaftlichen Erwägungen heraus, auch in oberirdischer Bauweise erfolgen kann.</p> <p>8. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie uns rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, informieren.</p>	
<p>28. Energie und Versorgung Butzbach GmbH</p>	<p>07.09.2018</p>	<p>1. 9.4 Ver- und Entsorgung Gegen den vorgelegten Vorentwurf zum Bebauungsplan Nr. 13 "Rockenberg Süd" bestehen von Seiten der Energie und Versorgung Butzbach GmbH keine Bedenken.</p> <p>2. Die vorgesehene Versorgung des Planungsgebietes mit Gas ist allerdings nicht so einfach zu realisieren.</p> <p>3. Das bestehende Gasverteilernetz in Rockenberg endet in südlicher Richtung in der Mühlgasse.</p> <p>4. Die Anbindung des Baugebietes kann nur von hier erfolgen.</p> <p>5. Allein die Länge der Zuleitung beträgt ca. 350 m, hinzu kommt die Leitungslänge im Baugebiet selbst.</p> <p>6. Die Erschließung des Planungsgebietes mit Gas kann erfolgen, wenn die in Rockenberg bei Baugebieten</p>	<p><u>Zu 1-8:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>praktizierte Kostenteilung auch hier zur Anwendung kommt.</p> <p>7. Danach wird der Tiefbau von der Gemeinde Rockenberg und der Rohrbau komplett von der EVB übernommen.</p> <p>8. Vor Grundstücksverkäufen oder bei Änderung der Grundstücksgrenzen ist unbedingt eine Planauskunft einzuholen. Dabei ist zu prüfen, ob Leitungen der Energie und Versorgung Butzbach GmbH von den Maßnahmen betroffen sind.</p>	
<p>29. Regionalverband FrankfurtRheinMain</p>	<p>22.10.2018</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. zwischen den Ortsteilen Rockenberg und Oppershofen soll eine großflächige bauliche Entwicklung mit verschiedenen Nutzungen stattfinden. 2. Neben einer Erweiterung des Gewerbegebietes „Rockenberg Süd“ um ca. 1,7 ha ist die Entwicklung einer Gemeinbedarfsfläche geplant. Im Zuge dessen strebt die Gemeinde an, den im Gewerbegebiet ansässigen Lebensmittelvollversorger inkl. des Getränkemarkts auf die gegenüberliegende Gemeinbedarfsfläche zu verlagern. 3. Die planungsrechtlichen Grundlagen hierfür sollen durch die Bauleitplanverfahren „Rockenberg Süd“ (Bebauungsplan Nr. 13) und „Burgweg“ (Bebauungsplan Nr. 12) geschaffen werden. 4. Die Vorentwürfe beider Bebauungspläne wurden uns zeitgleich im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgelegt. 5. Zum Bebauungsplan Nr. 13 „Rockenberg Süd“ bestehen hinsichtlich der vom Regionalverband FrankfurtRheinMain zu vertretenden Belange Bedenken, da der Bebauungsplan in Teilbereichen nicht als aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen 	<p>Zu 1-13: Wird zur Kenntnis genommen. Ein Antrag auf Änderung des RPS/RegFNP 2010 wird von der Gemeinde Rockenberg gestellt.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) entwickelt angesehen werden kann:</p> <p>6. Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans weicht im Süden und Westen um ca. 1,7 ha von der Darstellung „Gewerbliche Baufläche, Bestand“ ab.</p> <p>7. Der südliche Teil wird im RPS/RegFNP 2010 als „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ mit „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ (ca. 1,3 ha) und im westlichen Teilbereich als „Fläche für Versorgungsanlagen - Einrichtung zur Abwasserbeseitigung, Bestand“ (ca. 0,4 ha) dargestellt.</p> <p>8. Wenn an der Planung weiter festgehalten wird, dann ist ein Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 notwendig.</p> <p>9. Darauf wurde bereits in einem Abstimmungstermin mit Vertretern der Gemeinde, des Regierungspräsidiums Darmstadt, Ihrem Büro und unserem Haus am 30.03.2017 in Rockenberg hingewiesen.</p> <p>10. Ein Antrag auf Änderung des RPS/RegFNP 2010 für diesen Bereich liegt unserem Hause derzeit nicht vor.</p> <p>11. Der als „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ dargestellte Bereich und ein Teilbereich der „Fläche für Versorgungsanlagen“ müssten in eine Gewerbliche Baufläche, Planung“ geändert werden.</p> <p>12. Für den südlichen Bereich (ca. 1,3 ha), welcher als „ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ dargestellt ist, muss gemäß „Richtlinie zum Flächenausgleich bei Verfahren zur Änderung des Regionalen Flächennutzungsplans 2010“ von 2015 ein Flächenausgleich erbracht werden.</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>20. Die Ergebnisse sind auf kommunaler Ebene möglicherweise weiter zu differenzieren.</p>	
<p>30. Regierungspräsidium Darmstadt</p>	<p>30.10.2018 / Az. III31.2-61d 02/01-30</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Unter Hinweis auf § 1 Abs. 4 BauGB nehme ich zu der o. g. Bauleitplanung aus der Sicht der Raumordnung und Landesplanung wie folgt Stellung: 2. Der nördliche Teil des vorgesehenen Geltungsbereichs liegt innerhalb einer im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 (RPS/RegFNP 2010) ausgewiesenen „Gewerblichen Baufläche, Bestand“, während im Süden und Westen eine Überlagerung mit einem „Vorranggebiet für Natur und Landschaft“, einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ und teilweise einem Gebiet für „Ökologisch bedeutsame Flächennutzung“ vorgesehen ist. 3. Außerdem ist eine Teilfläche im Westen, die nicht mehr für die Kläranlage genutzt wird, als „Fläche für Versorgungsanlagen – Abwasserbeseitigung, Bestand“ dargestellt. 4. Für diese Flächen ist ein Änderungsverfahren des RPS/RegFNP 2010 notwendig, das mit dem Regionalverband FrankfurtRheinMain abzustimmen ist. 5. Ich verweise hierzu auf die Stellungnahme des Regionalverbandes vom 18. Oktober 2018. 6. Für die vorgesehene Verlagerung des im Gewerbegebiet ansässigen Lebensmittelmarktes fehlt die bereits im Abstimmungsgespräch geforderte Festsetzung einer Ausschlusswirkung. 7. Gemäß der regionalplanerischen Zielsetzung Z3.4.3-3 ist die Einrichtung von Verkaufsflächen in den „Vorranggebieten Industrie und Gewerbe“ (Bestand und Planung) nur für die Selbstvermarktung der in diesen 	<p><u>Zu 1-5:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Ein Antrag auf Änderung des RPS/RegFNP 2010 wird von der Gemeinde Rockenberg gestellt.</p> <p><u>Zu 6-8:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Eine Auswirkungsanalyse zum Thema Markt wird vorgelegt. Im weiteren Verfahren wird die Ausschlusswirkung Markt in den B-Plan `Rockenberg Süd` übernommen.</p>


Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt und zu keinen negativen Auswirkungen führt.</p> <p>8. Für eine positive Beurteilung der Verlagerung des Lebensmittelmarktes mit Verkaufsflächenerweiterung in den Bereich „Burgweg“ ist eine entsprechende Festsetzung notwendig, um damit sicherzustellen, dass die Flächen in diesem Geltungsbereich in Zukunft einer gewerblichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>9. Aus der Sicht des Naturschutzes (Planungen und Verfahren) teile ich Ihnen mit, dass von dem Vorhaben keine Schutzgebiete betroffen sind.</p> <p>10. Hinsichtlich weiterer naturschutzfachlicher Belange verweise ich auf die Stellungnahme der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.</p> <p>11. Bezüglich der vom Regierungspräsidium Darmstadt - Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt - zu vertretenden Belange teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>12. Grundwasser Das Plangebiet liegt in der Qualitativen Schutzzone I des Oberhessischen Heilquellenschutzbezirks von 1929, in der qualitativen Schutzzone I sowie in der Quantitativen Schutzzone D des Heilquellenschutzgebietes Bad Nauheim (StAnz. 48/1984 S. 2352).</p> <p>13. Die dort enthaltenen Ge- und Verbote sind zu beachten.</p> <p>14. Ggf. sind sich daraus ergebende eigene wasserrechtliche Prüfungen und Zulassungen vor Inkrafttreten der Bauleitplanung erforderlich. Ansprechpartner ist die zuständige Untere Wasserbehörde.</p>	<p><u>Zu 9-11:</u> Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Zu 12-31:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>15. Im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 13 „Rockenberg Süd“ sind die zu berücksichtigenden konkreten wasserwirtschaftlichen Belange noch nicht dargestellt.</p> <p>16. Weitergehende Aussagen können deshalb nicht erfolgen.</p> <p>17. Anhand der „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von wasserwirtschaftlichen Belangen in der Bauleitplanung“ müssen Aussagen zur Wasserwirtschaft und zum Grundwasserschutz getroffen werden.</p> <p>18. U.a. ist auf folgende Punkte einzugehen: Die Stadt hat in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass die Versorgungssicherheit der öffentlichen Wasserversorgung dauerhaft für die künftige Bebauung im Rahmen der bestehenden wasserrechtlichen Zulassungen</p> <p>19. und Lieferverträge gewährleistet ist</p> <p>20. und eine ausreichende Löschwassermenge zur Verfügung steht.</p> <p>21. Ein entsprechender Wasserbedarfsnachweis und dessen Deckung sind in der Begründung zum Bebauungsplan aufzuführen.</p> <p>22. Die Träger öffentlicher Wasserversorgung sollen auf eine rationelle Verwendung des Wassers hinwirken (Hessischen Wassergesetz § 36 Sparsamer Umgang mit Wasser).</p> <p>23. Die Regenwasserbewirtschaftung ist in diesem Zusammenhang auch auf Regenwassernutzungsanlagen zu prüfen.</p> <p>24. Durch die im Rahmen der Bauleitplanung geplanten Maßnahmen sind in der Regel eine Versiegelung von Flächen und damit eine Verringerung der Grundwasserneubildung zu erwarten.</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>25. Die versiegelte Fläche sollte demnach so gering wie möglich ausfallen.</p> <p>26. Dies ist in der Bauleitplanung darzustellen.</p> <p>27. Maßnahmen, die der Verringerung der Grundwasserneubildung entgegenwirken, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen zu beschreiben.</p> <p>28. Aus Sicht der Dezernate Oberirdische Gewässer, Renaturierung und Abwasser/Gewässergüte bestehen gegen die vorgesehene Planung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>29. Im Zuge der weiteren Planung wird eine Abstimmung mit der zuständigen Erlaubnisbehörde empfohlen.</p> <p>30. Hinweise: Die Einleitung von Abwasser (Niederschlagswasser) in ein Oberflächengewässer oder in das Grundwasser ist erlaubnispflichtig.</p> <p>31. Die Veränderung des Einzugsgebietes einer wasserrechtlich erlaubten Einleitung (z. B. aus einer Entlastungsanlage) bedarf einer Änderungserlaubnis.</p> <p>32. Nachsorgender Bodenschutz In der Begründung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan wird auf Seite 11 unter „6.1.3 Altlasten“ die Aussage getroffen, dass gemäß den Angaben des Staatlichen Umweltamtes Frankfurt keine Altablagerungen / Altlastenverdachtsflächen bis auf den Kläranlagenbereich vorliegen.</p> <p>33. Diese Aussage ist falsch.</p> <p>34. Erstens es gibt kein Staatliches Umweltamt Frankfurt,</p>	<p><u>Zu 32-46:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Aussagen im Vorentwurf werden entsprechend angepasst.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>35. zweitens es wurde in jüngster Zeit keine Abfrage zu den Daten aus der FIS AG an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt gestellt</p> <p>36. und drittens handelt es sich bei der Kläranlage um einen nicht bewerteten Altstandort mit der ALTIS-Nr. 440.022.020-000.018.</p> <p>37. Ich möchte in diesem Zusammenhang auf die Nachforschungspflichten verweisen, wie sie sich aus dem Mustererlass zur Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren, StAnz. 19/2002 S. 1753 ergeben.</p> <p>38. Auf Seite 18 der Begründung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan unter „8.1.3 Standort, getroffene Festsetzungen sowie Art und Umfang des geplanten Vorhabens“ sollte die Untersuchung des Kläranlagenstandortes und der Rückbau genannt werden, da der Standort als Gewerbefläche und als Ausgleichsfläche laut Plan genutzt werden soll.</p> <p>39. Auf Seite 30 der Begründung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan unter „8.2.1.2 Schutzgut Boden“ wird der „ehem. Kläranlagenbereich“ als Altlastenverdachtsfläche eingestuft.</p> <p>40. Bei dem Standort der Kläranlage handelt es sich um einen Altstandort aber nicht zwangsläufig um eine altlastverdächtige Fläche.</p> <p>41. Auf Seite 88 der Begründung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan werden veraltete Angaben verwendet und nicht mehr gültige Verordnungen genannt.</p> <p>42. Es ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Abt. Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt (IV/F), Dezernat 41.5</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>Bodenschutz West zu benachrichtigen.</p> <p>43. Die Bezeichnung Abt. Staatliches Umweltamt Frankfurt ist zu streichen</p> <p>44. und entsprechend zu ersetzen.</p> <p>45. Für die Entsorgung von Bauabfällen sollte auf das Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ der Regierungspräsidien Darmstadt, Gießen und Kassel vom 10.12.2015 verwiesen werden.</p> <p>46. Die Richtlinie für die Verwertung von Bodenmaterial, Bauschutt und Straßenaufbruch in Tagebauen und im Rahmen sonstiger Abgrabungen wurde im Staatsanzeiger für das Land Hessen am 03.03.2014 veröffentlicht (StAnz. 10/2014 S.211).</p> <p>47. Vorsorgender Bodenschutz Die vorgelegte Begründung des Vorentwurfes zum Bebauungsplan berücksichtigt die Belange zum vorsorgenden Bodenschutz.</p> <p>48. Die Ausführungen hinsichtlich des vorsorgenden Bodenschutzes sind ausreichend.</p> <p>49. Trotzdem möchte ich auf die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ des hessischen Umweltministeriums und auf die Möglichkeit, über den Bodenviewer des HLNUG weitere Informationen zu erhalten, hinweisen.</p> <p>50. Aus der Arbeitshilfe lassen sich die nachfolgend aufgeführten bodenbezogenen Bausteine für den Umweltbericht ableiten:</p>	<p><u>Zu 47-57:</u> Wird im weiteren Verfahren berücksichtigt. Die Planunterlagen werden entsprechend überarbeitet.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p style="text-align: center;">Bausteine Umweltbericht</p>  <p>51.</p> <p>52. Die Arbeitshilfe wird durch die Methodendokumentation: „Bodenfunktionsbewertung für die Bauleitplanung auf Basis der Bodenflächendaten 1:5.000 landwirtschaftliche Nutzfläche (BFD5L)“ ergänzt (https://umweltministerium.hessen.de/sites/default/files/media/hmuelv/bodenschutz_in_der_bauleitplanung_-_methodendokumentation.pdf).</p> <p>53. Für das Plangebiet lässt sich eine mittlere Bodenfunktionsbewertung nach dem Bodenviewer des HLNUG ableiten.</p> <p>54. Die Einbindung einer bodenkundlichen Baubegleitung sollte wie die ökologische Baubegleitung ein fester Bestandteil bei der Projektrealisierung sein.</p> <p>55. In der Begründung ist neben dem nachsorgenden Bodenschutz auch der vorsorgende Bodenschutz anzusprechen.</p> <p>56. Anderenfalls wäre die Planung infolge eines zu unterstellenden Abwägungsmangels später rechtlich angreifbar.</p> <p>57. Aus den oben genannten Gründen bitte ich daher die Planunterlagen entsprechend zu über- arbeiten.</p> <p>58. Immissionsschutz (Lärm, Erschütterung, EMF) Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und damit die Erweiterung der gewerblichen Ausweisungen am südlichen Rand von Rockenberg Richtung Oppershofen bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.</p>	<p>Zu 58-60: Wird zur Kenntnis genommen. Es wird geprüft ob ein Schallschutzgutachten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens B-Plan Burgweg erforderlich wird.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>59. Die nächsten geplanten schutzwürdigen Nutzungen (Seniorendorf) liegen östlich der Landesstraße L3134 im rückwärtigen Geltungsbereiches des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 12 „Burgweg“.</p> <p>60. Es wird empfohlen, die möglichen Schallemissionen der gewerblichen Nutzungen innerhalb des o.g. Bebauungsplanes „Rockenberg Süd“ in der im späteren Baugenehmigungsverfahren vorzulegenden Schallimmissionsprognose für das Seniorendorf mit zu betrachten.</p> <p>61. Allgemein: Sobald der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich geworden ist, wird um Übersendung einer Mehrausfertigung in der bekannt gemachten Fassung an das Regierungspräsidium Darmstadt, Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt, Gutleutstraße 114, 60327 Frankfurt, gebeten.</p> <p>62. Aus der Sicht des Dezernates Bergaufsicht teile ich Ihnen folgendes mit:</p> <p>63. Als Datengrundlage für die Stellungnahme wurden folgende Quellen herangezogen:</p> <p>64. Hinsichtlich der Rohstoffsicherung: Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010, Rohstoffsicherungskarte (KRS 25) des HLNUG;</p> <p>65. Hinsichtlich der aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe: vorliegende und genehmigte Betriebspläne;</p> <p>66. Hinsichtlich des Altbergbaus: bei der Bergaufsicht digital und analog vorliegende Risse, in der Datenbank vorliegende Informationen, Kurzübersichten des ehemaligen Bergamts Weilburg über früheren Bergbau.</p> <p>67. Die Recherche beruht auf den in Inhaltsverzeichnissen</p>	<p><u>Zu 61-78:</u> Wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird der Kampfmittelräumdienst angefragt.</p>

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		<p>des Aktenplans inventarisierten Beständen von Bergrechtsamts- und Betriebsakten früherer Bergbaubetriebe und in hiesigen Kartenschränken aufbewahrten Rissblättern.</p> <p>68. Die Stellungnahme basiert daher hinsichtlich des Altbergbaus auf einer unvollständigen Datenbasis.</p> <p>69. Anhand dieser Datengrundlage wird zum Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>70. <u>Rohstoffsicherung:</u> Durch das Vorhaben sind keine Rohstoffsicherungsflächen betroffen.</p> <p>71. <u>Aktuelle Betriebe/Konzessionen:</u> Es befinden sich keine aktuell unter Bergaufsicht stehenden Betriebe im Planbereich und dessen näherer Umgebung.</p> <p>72. <u>Gefährdungspotential aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten:</u> Im Plangebiet ist meinen Unterlagen zufolge bisher kein Bergbau umgegangen.</p> <p>73. Abschließend weise ich darauf hin, dass ich den Kampfmittelräumdienst im Rahmen von Bauleitplanverfahren ausnahmsweise nur dann beteilige, wenn von gemeindlicher Seite im Rahmen des Bauleitplanverfahrens konkrete Hinweise auf das mögliche Vorkommen von Kampfmitteln erfolgt sind.</p> <p>74. In dem mir von Ihnen zugeleiteten Bauleitplanverfahren haben Sie keine Hinweise dieser Art gegeben.</p> <p>75. Deshalb habe ich den zentralen Kampfmittelräumdienst nicht beteiligt.</p> <p>76. Es steht Ihnen jedoch frei, den Kampfmittelräumdienst direkt zu beteiligen.</p> <p>77. Mündliche Anfragen können Sie richten an Herrn</p>	

Nr. Behörden und Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
		Schwetzler, Tel. 06151-126501. 78. Schriftliche Anfragen sind zu richten an das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat I 18, Zentraler Kampfmittelräumdienst.	